

Schutzkonzept zum kirchlichen Unterricht im Rahmen des rpg

Ab 1. März 2021

Grundlagen

Die aktuellen Bestimmungen des Bundesrates «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» und die dazugehörigen Erläuterungen sind Grundlage für den kirchlichen Unterricht im Rahmen des rpg.

Der Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, von Unterrichtenden und von Eltern und Angehörigen hat oberste Priorität. Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

Schutz besonders gefährdeter Personen

Es gelten die Empfehlungen des BAG für den Schutz besonders gefährdeter Personen.

«Bei Kindern ist das Risiko gering, schwer an Covid-19 zu erkranken. Gemäss dem bisherigen Wissensstand gibt es bei Kindern und Jugendlichen keine besonders gefährdeten Personengruppen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Die spezifische Beurteilung im Einzelfall liegt beim behandelnden Arzt oder bei der behandelnden Ärztin» (BAG, 30.10.20).

Maskenpflicht

Für Schüler*innen der Mittelstufe (ab 4. Klasse) und Erwachsene gilt derzeit im Kanton Zürich Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen. Diese Regelung betrifft den Club 4, JuKi, Konf-Unti und alle Veranstaltungen im freiwilligen Bereich des rpg. Ab der 3. Klasse gilt eine Maskenpflicht, sobald die Schüler*innen mit älteren Kindern zusammenkommen.

Durchführung von freiwilligen Modulen im rpg

Die freiwilligen Module fallen nach der o.g. Verordnung unter die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich und dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Zahl der anwesenden Personen über 20 Jahren (ab Jahrgang 2000) fünf nicht überschreitet (einschliesslich der Leitung). Die Einhaltung der Schutzkonzepte «Kirchliche Liegenschaften» und die Nachverfolgung der Kontakte (Contact-Tracing) müssen sichergestellt sein. Dementsprechend werden Anwesenheitslisten mit Kontaktangaben aller Beteiligten geführt.

Erwachsene müssen gegenüber anderen Erwachsenen mit ihren Kindern einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten und Schutzmasken tragen. Zwischen der Mutter oder dem Vater und dem eigenen Kind bedarf es keines Sicherheitsabstands, auch nicht unter den Kindern.

Kirchlicher Unterricht (verbindliche Module rpg Phase 2/3)

Die Vorgaben des Bundesrates und des Kantons Zürich sind angemessen umzusetzen. Unter allen Gegebenheiten sind die Richtlinien zu Hygiene und Abstand des BAG einzuhalten.

Kirchlicher Religionsunterricht darf grundsätzlich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen innerhalb geeigneter Räumlichkeiten wieder stattfinden. Es gelten die Schutzkonzepte der Liegenschaften vor Ort.

Für den kirchlichen Unterricht in schulischen Räumlichkeiten gilt derzeit bis 15. März 2021, dass der Unterricht von Drittanbietern in schulischen Räumlichkeiten nicht stattfinden darf. Die Durchführung in alternativen Räumlichkeiten ist möglich.

Die Eltern sind über die Wiederaufnahme des kirchlichen Unterrichts zu informieren. Begründete Absenzen sind mit Rücksicht auf die besondere Lage zu behandeln.

Auffangzeiten und Betreuung über Mittag sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen erlaubt. Konsumation erfolgt im Sitzen. Vorausgesetzt wird die Einhaltung der staatlich angeordneten Hygiene- und Schutzmassnahmen, der massgebenden Schutzkonzepte sowie der Registrierungspflicht.

Türklinken und Oberflächen sind regelmässig zu reinigen. Für die Kinder, Jugendliche und die unterrichtende Person wird eine Hygienestation eingerichtet, die das Händewaschen ermöglicht.

Einweghandschuhe (für Abfallbeseitigung) sind vorhanden. Abfalleimer (müssen geschlossen sein, insbes. bei Handwaschgelegenheiten) sind regelmässig zu leeren und fachgerecht zu entsorgen (mit Einweghandschuhen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken).

Die Räume sind regelmässig zu lüften.

Singen

Kinder- und Jugendchören ist das Singen wieder gestattet. Für den kirchlichen Unterricht der verbindlichen Module bedeutet dies, dass wieder gesungen werden darf. Auf das Singen mit Eltern und Kindern ist weiterhin zu verzichten und auf andere Formen des musikalischen Ausdrucks auszuweichen.

Gottesdienste im Rahmen des rpg

Im Rahmen des rpg durchgeführte Gottesdienste mit bis insgesamt 50 Personen (einschliesslich Leitung) sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich. Die Kirchgemeinden sind aufgefordert zu prüfen, ob und wie die Durchführung auf Grund der lokalen Umsetzungsmöglichkeiten der Schutzmassnahmen zu verantworten sind.

Reisen, Lager und Exkursionen

Reisen, Lager und Exkursionen mit Kindern und Jugendlichen (bis 20 Jahre) sind nach der o.g. Verordnung grundsätzlich möglich. Die jeweiligen kantonalen und lokalen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte sind dabei einzuhalten. Ein gesondertes Schutzkonzept für die jeweilige Veranstaltung ist zu erstellen.

Der Kirchenrat empfiehlt, derzeit auf Lager mit Übernachtungen zu verzichten.